

Enduser License Agreement (EULA) Lizenzkauf

Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich.....	3
2	Lizenzgewährung, Pflichten des Lizenznehmers, verbundene Unternehmen, Kündigung.....	3
3	Pflichten bei Vertragsbeendigung.....	5
4	COSMO CONSULT Product Enhancement Plan Vergütung	5
5	Mängelrechte	6
6	Haftungsbeschränkung.....	7
7	Geheimhaltung.....	8
8	Bearbeitung der Vertragssoftware; Herstellung der Interoperabilität.....	10
9	Schlussbestimmungen.....	11

1 Anwendungsbereich

- 1.1. Lizenzgeber ist die COSMO CONSULT Licensing GmbH | Rütistrasse 13 | 8952 Schlieren (nachfolgend „COSMO CONSULT“).
- 1.2. Dieses EULA findet auf sämtliche Standard-Softwareprogramme von COSMO CONSULT einschließlich neuer Versionsstände (Upgrade, Update, Service Pack oder Hotfix), Branchenlösungen und Add-Ons (nachfolgend „Vertragssoftware“) Anwendung, die COSMO CONSULT dem Lizenznehmer unbefristet zur Nutzung zur Verfügung stellt („Lizenzkauf“).
- 1.3. Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Lizenznehmers finden keine Anwendung.
- 1.4. Die Vertragssoftware nebst Dokumentation und begleitender Unterlagen ist urheberrechtlich geschützt. Die nicht vertragsgemäße Nutzung, insbesondere Verbreitung, drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung, sonstige Weitergabe, Bearbeitung oder Vervielfältigung, ist rechtswidrig und wird straf- und zivilrechtlich verfolgt.
- 1.5. COSMO CONSULT und die Unternehmen der COSMO CONSULT Unternehmensgruppe sowie autorisierte Vertragshändler (nachfolgend insgesamt „Partner“) sind zum Vertrieb der Vertragssoftware unter Zugrundelegung dieses EULA berechtigt.

2 Lizenzgewährung, Pflichten des Lizenznehmers, verbundene Unternehmen, Kündigung

- 2.1. Unbefristete Lizenz
 - 2.1.1. COSMO CONSULT räumt dem Lizenznehmer ab Bezahlung der vollständigen vereinbarten Vergütung an den jeweiligen Verkäufer der Lizenzen der Vertragssoftware (nachfolgend „Verkäufer“) das mit Ausnahme von Nr. 2.5 zeitlich unbegrenzte, nicht ausschließliche und nicht **übertragbare** Recht ein, die Vertragssoftware für eigene Unternehmenszwecke zu nutzen. Dies umfasst je nach Vereinbarung entweder
 - a) das Recht, auf die Vertragssoftware im Wege des Online-Zugriffs zuzugreifen; oder
 - b) die Installation, das Laden und den Ablauf der Vertragssoftware auf einzelne Server des Lizenznehmers sowie die Anfertigung einer angemessenen Anzahl von Sicherungskopien.
 - 2.1.2. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Vertragssoftware zu vervielfältigen, zu verbreiten, drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben, öffentlich zugänglich zu machen, Unterlizenzen zu gewähren, sie zu vermieten, zu verpachten oder anderweitig Dritten, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, zu überlassen. Abweichend von Satz 1 ist der Lizenznehmer berechtigt, die Vertragssoftware einem

Dritten dauerhaft zu überlassen, wenn er zugleich seine eigene Nutzung der Vertragssoftware vollständig aufgibt. Hierzu wird der Lizenznehmer unverzüglich nach Weitergabe der Vertragssoftware an den Dritten sämtliche bei ihm installierten Kopien der Vertragssoftware löschen oder an COSMO CONSULT übergeben, sofern gesetzliche Vorschriften ihn nicht zu einer längeren Aufbewahrung verpflichten. Auf Anforderung durch COSMO CONSULT, hat der Lizenznehmer, die von ihm ergriffenen Maßnahmen zur vollständigen Aufgabe der eigenen Softwarenutzung, oder die Gründe für die längere Aufbewahrung der Vertragssoftware schriftlich darzulegen. Der Lizenznehmer wird dem Dritten nur Nutzungsrechte im hier in Nr. 2.1 genannten Umfang einräumen.

2.1.3. Anzahl und Art der Lizenzen an der Vertragssoftware ergeben sich aus dem Bestellschein bzw. Vertrag. Sofern eine Userbeschränkung vereinbart worden ist, gehören zu Satz 1 insbesondere die Anzahl der Mitarbeiter des Lizenznehmers, die zur Nutzung der Vertragssoftware berechtigt sind („User“).

2.1.4. Im Übrigen verbleiben sämtliche Rechte an der Vertragssoftware bei COSMO CONSULT.

2.2. Erweiterung der Lizenzen

Sofern der Lizenznehmer die Vertragssoftware über die vereinbarte Anzahl und Art von Lizenzen hinaus nutzen will (z. B. für eine höhere User-Anzahl), wird er dies dem jeweiligen Verkäufer oder Partner unverzüglich zumindest in Textform mitteilen und mit diesem eine vertragliche Regelung hierüber treffen. Soweit mit dem jeweiligen Verkäufer oder Partner nichts anderes vereinbart ist, ist der Lizenznehmer verpflichtet, COSMO CONSULT für jede über die ursprünglich vereinbarte Anzahl und Art von Lizenzen hinausgehende Nutzung der Vertragssoftware gemäß der jeweils aktuellen Preisliste von COSMO CONSULT zu vergüten; weitergehende Ansprüche von COSMO CONSULT bleiben unberührt.

2.3. Mitwirkungspflicht des Lizenznehmers

Solange der Lizenznehmer die Vertragssoftware nutzt, ist der Lizenznehmer verpflichtet, gegenüber COSMO CONSULT die ordnungsgemäße Lizenzierung jährlich zu bestätigen und hierüber Auskunft zu erteilen.

2.4. Verbundene Unternehmen

Als verbundene Unternehmen im Sinne dieses EULA gelten solche Unternehmen, an denen der Lizenznehmer mit mehr als 50% direkt oder indirekt beteiligt ist oder die eine mit mehr als 50%ige direkte oder indirekte Beteiligung an dem Lizenznehmer halten, oder Unternehmen, die ebenfalls mit mehr als 50% direkt oder indirekt von dem gleichen Eigentümer gehalten werden wie der Lizenznehmer (nachfolgend „verbundene Unternehmen“). Verbundene Unternehmen sind, wie der Lizenznehmer, zur Nutzung der Vertragssoftware im Rahmen dieses EULA berechtigt. Eine Erhöhung der zulässigen User-Anzahl ist damit nicht verbunden. Der

Lizenznehmer wird dafür Sorge tragen, dass seine vorgenannten verbundenen Unternehmen alle Verpflichtungen gemäß dieses EULA erfüllen.

2.5. Außerordentliche Kündigung

COSMO CONSULT ist zur außerordentlichen fristlosen Kündigung dieses EULA berechtigt, wenn der Lizenznehmer in erheblicher Weise gegen dieses EULA verstößt und diesen Verstoß trotz Abmahnung nicht abstellt.

3 Pflichten bei Vertragsbeendigung

- 3.1. Bei Beendigung dieses EULA verpflichtet sich der Lizenznehmer, alle Kopien einschließlich begleitender Unterlagen herauszugeben und auf seinen Systemen zu löschen. Die vollständige Herausgabe und Löschung ist COSMO CONSULT zumindest in Textform zu bestätigen.
- 3.2. Sofern der Lizenznehmer die Vertragssoftware im Wege des Online-Zugriffs nutzt, ist der jeweilige Partner bei Beendigung dieses EULA berechtigt, den Online-Zugang auf die Vertragssoftware zu sperren.

4 COSMO CONSULT | Product Enhancement Plan Vergütung

- 4.1. Sofern der Lizenznehmer einen Microsoft Enhancement Plan abgeschlossen hat, ist der Lizenznehmer während der Laufzeit des Microsoft Enhancement Plans verpflichtet, im Hinblick auf die Vertragssoftware auch die Vergütung für den COSMO CONSULT | Product Enhancement Plan zu entrichten. Der COSMO CONSULT | Product Enhancement Plan berechtigt den Lizenznehmer zum Bezug von neuen Versionsständen der Vertragssoftware (Upgrade, Update, Service Pack oder Hotfix) durch Herunterladen aus dem Internet. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem COSMO CONSULT | Product Enhancement Plan. Diese Vergütung ist jährlich
 - 4.1.1. nach Maßgabe des jeweils abgeschlossenen Vertrages bzw. Bestellscheins an den jeweiligen Verkäufer;
 - 4.1.2. bzw. an COSMO CONSULT direkt zu entrichten, wenn mit dem Verkäufer kein Vertragsverhältnis mehr besteht. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, richtet sich die Höhe der Vergütung in diesem Fall nach der jeweils aktuellen Preisliste von COSMO CONSULT.
- 4.2. Sofern der Lizenznehmer die Vertragssoftware vor Beginn einer neuen Enhancement-Plan-Periode gemäß dem Microsoft Enhancement Plan vollständig aus der Lizenzdatei bei Microsoft entfernt hat, besteht die Vergütungspflicht gemäß Nr. 4.1.2 nur bis zur Beendigung der vorangegangenen Enhancement-Plan-Periode.
- 4.3. Neue Versionsstände der Vertragssoftware können sowohl neue Funktionen als auch Korrekturen beinhalten. Der Lizenznehmer erkennt an, dass die Nutzung des jeweils aktuellen Versionsstandes für die optimale Softwarefunktion unerlässlich ist. COSMO CONSULT kann die generelle Funktionsfähigkeit der Vertragssoftware

nur gewährleisten, sofern der Lizenznehmer jeweils den aktuellen Versionsstand verwendet. COSMO CONSULT weist den Lizenznehmer darauf hin, dass es im Rahmen neuer Versionsstände unter Umständen auch zum Wegfall einzelner Funktionen kommen kann. Sofern ein neuer Versionsstand mit einem Wegfall einzelner Funktionen oder Module der Software verbunden ist, wird COSMO CONSULT den Lizenznehmer im Vorfeld hierüber informieren.

5 Mängelrechte

- 5.1. Der Funktionsumfang der Vertragssoftware zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ist im jeweiligen Vertrag bzw. Bestellschein abschließend beschrieben (Beschaffensvereinbarung). Während der Laufzeit des Enhancement Plans können im Rahmen neuer Versionsstände weitere Funktionen hinzukommen oder wegfallen (vgl. Nr. 4.3).
- 5.2. COSMO CONSULT leistet Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit gemäß Nr. 5.1 sowie dafür, dass der Lizenznehmer die Vertragssoftware ohne Verstoß gegen Rechte Dritter nutzen kann. Ein Mangel liegt vor bei einer Abweichung von der Beschaffensvereinbarung und damit einhergehender Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit.
- 5.3. Die Vertragssoftware ist jeweils unverzüglich zu untersuchen. Etwaige Mängel sind gegenüber COSMO CONSULT unverzüglich anzuzeigen und möglichst genau zu beschreiben. Unterbleibt die rechtzeitige Anzeige, so sind etwaige Mängelrechte des Lizenznehmers ausgeschlossen.
- 5.4. Die Mängelhaftung von COSMO CONSULT gegenüber dem Lizenznehmer ist zunächst auf den Nacherfüllungsanspruch in der Variante des Nachbesserungsanspruchs beschränkt. Die Nachbesserung erfolgt ausschließlich mit dem nächsten verfügbaren Versionsstand der Vertragssoftware. Wegen eines Mangels sind drei Nachbesserungsversuche hinzunehmen, es sei denn, dies ist für den Lizenznehmer unzumutbar. Sofern COSMO CONSULT eine Umgehungsmöglichkeit schafft, ist dies vom Lizenznehmer sofern zumutbar als Nachbesserung zu akzeptieren.
- 5.5. Die Nacherfüllung erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.
- 5.6. Ein Recht auf Rücktritt beim Lizenzkauf bzw. fristlose Kündigung des COSMO CONSULT | Product Enhancement Plan oder Minderung steht dem Lizenznehmer erst dann zu, wenn die Nachbesserung fehlgeschlagen ist. Der Lizenznehmer kann nicht zurücktreten, wenn der Mangel unerheblich ist.
- 5.7. Im Falle einer berechtigten Minderung steht dem Lizenznehmer bei Überzahlung ein Rückzahlungsanspruch zu.
- 5.8. In Bezug auf den COSMO CONSULT | Product Enhancement Plan besteht kein Rücktrittsrecht des Lizenznehmers, da dieser ein Dauerschuldverhältnis beinhaltet.

- 5.9. Ansprüche des **Lizenznehmers** auf Schadensersatz bestehen nur unter den Voraussetzungen und in den Grenzen gemäß Nr. 6.
- 5.10. Voraussetzung für Mängelrechte des Lizenznehmers ist die Reproduzierbarkeit des gerügten Mangels.
- 5.11. Die Mängelrechte des Lizenznehmers verjähren in einem Jahr beginnend mit dem zur Verfügung stellen des betreffenden Versionsstands der Vertragssoftware.
- 5.12. Soweit dem Lizenznehmer Spezifikationen für Hard- und Software für den Einsatz der Vertragssoftware mitgeteilt wurden, ist es Voraussetzung der Mängelhaftung, dass die Vertragssoftware ausschließlich mit Hard- und Softwarekomponenten eingesetzt werden, die den Spezifikationen entsprechen.
- 5.13. Sofern der Lizenznehmer selbst eine Änderung der Vertragssoftware, insbesondere eine Änderung des Quellcodes durchführt oder durch Dritte durchführen lässt, ist die Mängelhaftung ausgeschlossen, es sei denn, der Lizenznehmer weist nach, dass der Mangel nicht auf der von ihm durchgeführten oder veranlassten Handlung beruht.
- 5.14. Erbringt COSMO CONSULT Leistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann COSMO CONSULT hierfür die billigerweise notwendige und angemessene Vergütung entsprechend der Preisliste von COSMO CONSULT verlangen, soweit der Aufwand vom Lizenznehmer verursacht wurde. Das gilt insbesondere, wenn ein Mangel nicht nachweisbar oder reproduzierbar ist sowie bei sonstigen unberechtigten Mängelrügen. Durch unberechtigte Mängelrügen verursachter Aufwand ist nach den jeweils aktuellen Stundensätzen von COSMO CONSULT zu vergüten.
- 5.15. Etwaige weitergehende gesetzliche Mängelrechte des Lizenznehmers sind ausgeschlossen.

6 Haftungsbeschränkung

- 6.1. Im Falle einfacher oder leichter Fahrlässigkeit eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen ist die Haftung von COSMO CONSULT bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Lizenznehmer regelmäßig vertraut und vertrauen darf) auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt. Im Übrigen ist die weitergehende Haftung von COSMO CONSULT bei einfacher oder leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 6.2. Die Parteien stimmen überein, dass im Falle von Nr. 6.1 der typischerweise vorhersehbare Schaden maximal beschränkt ist auf die Höhe der im jeweiligen Bestellschein bzw. Vertrag vereinbarten Vergütung. Im Falle einer zeitanteilig zu

entrichtender Vergütung versteht sich diese vorgenannte Beschränkung pro Kalenderjahr auf die jährliche Vergütung.

- 6.3. Abweichend von Nr. 6.1 und 6.2 haftet COSMO CONSULT unbegrenzt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von COSMO CONSULT beruhen.
- 6.4. Soweit die Haftung von COSMO CONSULT nach den vorstehenden Bestimmungen begrenzt ist, gilt dies auch für eine etwaige Haftung der Organe, Mitarbeiter, freien Mitarbeiter, Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 6.5. Sämtliche Schadensersatzansprüche, mit Ausnahme solcher, die auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Nr. 6.3 beruhen, verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Für Schadensersatzansprüche, die auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Nr. 6.3 beruhen, gilt die gesetzliche Verjährung.
- 6.6. Im Falle eines Datenverlustes haftet COSMO CONSULT nur auf Aufwendungsersatz für die Wiederherstellung der Daten bis zur letzten Datensicherung.
- 6.7. Die gesetzliche Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

7 Geheimhaltung

- 7.1. Geschäftsgeheimnisse bezeichnet eine Information,
 - die weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich ist und daher von wirtschaftlichem Wert ist und
 - der Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist und
 - bei der ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht
- 7.2. Vertrauliche Informationen sind sämtliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse, sowie daraus gewonnene und ersichtliche Erkenntnisse und Ergebnisse (ob schriftlich, elektronisch, mündlich, digital verkörpert oder in anderer Form), die von einer Partei gegenüber der jeweils anderen Partei im Zusammenhang mit der Durchführung der vertraglichen Leistungen offenbart, mitgeteilt oder in anderer Form zugänglich gemacht werden. Als vertrauliche Informationen gelten insbesondere:
 - Geschäfts- und Vertriebsdaten, Ausschreibungsunterlagen, Organisationsinformationen, Prozesse, Know-how, Berechnungsmethoden, Unternehmenskonzepte, Geschäftsstrategien und Geschäftsmodelle, Businesspläne, Planungsdaten;

- Software einschließlich Entwicklungsvorstufen, Quellcodes, Projektmethodik, Anwendungen künstlicher Intelligenz, Algorithmen;
 - Kundendaten, Mitarbeiterdaten, Lieferantendaten;
 - jegliche Informationen des Informationsgebers, die Gegenstand technischer und organisatorischer Geheimhaltungsmaßnahmen sind und als vertraulich gekennzeichnet oder nach der Art der Information, den Umständen oder unter Zugrundelegung eines vernünftigen geschäftlichen Urteils als vertraulich anzusehen sind.
- 7.3. Die Parteien sind während und auch nach Beendigung dieses Vertrags zur strikten Geheimhaltung aller vertraulichen Informationen verpflichtet, wobei die vertraulichen Informationen durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte zu schützen sind. Keine Partei darf diese ohne vorherige Zustimmung der anderen Partei zumindest in Textform vervielfältigen oder veröffentlichen oder sonst an Dritte weitergeben oder auf sonstige Weise zu außervertraglichen Zwecken verwenden oder verwerten.
- 7.4. Eine Information gilt dann nicht als vertraulich, wenn sie zum Zeitpunkt, zu dem die eine Partei davon Kenntnis erhält, der Öffentlichkeit bekannt war oder nach diesem Zeitpunkt ohne Zutun der Partei der Öffentlichkeit zur Kenntnis gelangt, oder diese Partei die Information von einer dritten Partei erhalten hat, die keiner Geheimhaltungsverpflichtung unterliegt oder diese Partei sich die Information eigenständig und ohne Verwendung der vertraulichen Informationen der anderen Partei erschlossen hat.
- 7.5. Jede Partei ist von der Geheimhaltungsverpflichtung befreit, wenn und soweit von dieser Partei von einer Behörde, einem Gericht oder einer sonstigen staatlichen Stelle Auskunft über vertrauliche Informationen verlangt wird. Diese Partei ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und die andere Partei darüber zu unterrichten, von welcher Stelle in welchem Umfang Auskunft verlangt wurde.
- 7.6. Die auskunftsverpflichtete Partei wird darauf hinwirken, dass der Umfang der preisgebenden Informationen so gering wie möglich gehalten wird und nach Möglichkeit die Zusicherung der vertraulichen Behandlung der preisgegebenen Informationen erwirken. Die auskunftsverpflichtete Partei wird die ihr zumutbaren Anstrengungen unternehmen, der anderen Partei die Möglichkeit zu eröffnen, sich gegen dieses Auskunftsverlangen zur Wehr zu setzen.
- 7.7. Nach Beendigung des EULA sind die Parteien nach schriftlicher Aufforderung der jeweils anderen Partei gegenseitig verpflichtet, vorhandene Dokumente, die vertrauliche Informationen enthalten, zurückzugeben oder zu vernichten.

8 Bearbeitung der Vertragssoftware; Herstellung der Interoperabilität

- 8.1. Die Bearbeitung, Änderung, Dekompilierung, Ent- und Reassemblierung und andere Umarbeitungen der Vertragssoftware durch den Lizenznehmer sind unzulässig, es sei denn, COSMO CONSULT hat vorher zumindest in Textform zugestimmt oder der Lizenznehmer ist hierzu nach den nachfolgenden Regelungen berechtigt.
- 8.1.1. Die Zustimmung durch COSMO CONSULT ist nicht erforderlich, wenn die Vervielfältigung des Codes oder die Übersetzung der Codeform unerlässlich ist, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen zu erhalten, sofern folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:
- COSMO CONSULT hat die Interoperabilität trotz zweifacher schriftlicher Aufforderung des Lizenznehmers nicht hergestellt;
 - die Handlungen werden von dem Lizenznehmer oder von einer anderen zur Verwendung eines Vervielfältigungsstücks der Vertragssoftware berechtigten Person oder in deren Namen von einer hierzu ermächtigten Person vorgenommen;
 - die für die Herstellung der Interoperabilität notwendigen Informationen sind für die in Nr. 7.1.1 genannten Personen noch nicht ohne weiteres zugänglich gemacht;
 - die Handlungen beschränken sich auf die Teile der ursprünglichen Vertragssoftware, die zur Herstellung der Interoperabilität notwendig sind.
- 8.1.2. Bei Handlungen nach Nr. 8.1.1 gewonnene Informationen dürfen nicht
- zu anderen Zwecken als zur Herstellung der Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms verwendet werden;
 - an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, dass dies für die Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms notwendig ist;
 - für die Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung eines Programms mit in der wesentlich ähnlichen Ausdrucksform oder für irgendwelche anderen das Urheberrecht verletzenden Handlungen verwendet werden.
- 8.2. Sollte der Lizenznehmer im Übrigen Änderungen, Modifikationen, Bearbeitungen oder Anpassungen der Vertragssoftware wünschen, bietet der jeweilige Partner diese auf Basis einer gesonderten Bestellung bzw. eines gesonderten Vertrags an.
- 8.3. Vorbehaltlich anderslautender Regelungen stehen sämtliche Weiterentwicklungen der Vertragssoftware zumindest auch COSMO CONSULT zu. COSMO CONSULT ist berechtigt, solche Weiterentwicklungen nebst Dokumentation zu übernehmen und unbefristet, unwiderruflich, weltweit sowie frei an Dritte übertragbar im Quell- und Objektcode für sämtliche Nutzungs- und Verwertungsarten einschließlich unbekannter Nutzungsarten zu nutzen und zu verwerten. Dies umfasst insbesondere

das Recht, sie in beliebiger Weise zu vervielfältigen, zu verbreiten, vorzuführen oder über Leitung oder drahtlos zu übertragen, Dritten zur Nutzung zu überlassen und auf jede denkbare Weise umfassend zu verwerten sowie das Recht, sie nach eigenem Ermessen in jeder Weise zu bearbeiten, weiterzuentwickeln, zu verändern, zu dekompileieren und in sonstiger Weise umzugestalten und die hierdurch geschaffenen Leistungsergebnisse in gleicher Weise zu nutzen und zu verwerten. Der Lizenznehmer erhält hieran ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht, sofern und soweit dies in der Bestellung bzw. dem gesonderten Vertrag vereinbart wurde.

9 Schlussbestimmungen

- 9.1. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses EULA bedürfen zu ihrer Wirksamkeit zumindest der Textform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 9.2. Sollte eine Bestimmung dieses EULA ungültig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses EULA gültig. Die Parteien vereinbaren, die ungültige Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, welche wirtschaftlich der Zielsetzung der Parteien am besten entspricht. Das Gleiche gilt im Fall einer Lücke dieses EULA.
- 9.3. Dieses EULA unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (CISG).
- 9.4. Gerichtsstand für alle sich aus und im Zusammenhang mit diesem EULA ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist, soweit zulässig, der Geschäftssitz der COSMO CONSULT.